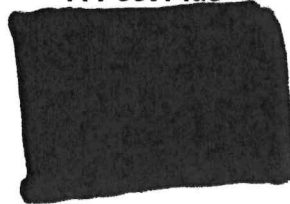




Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

A-Post Plus



Basel, 26. März 2024

P240404

Entscheid

in Sachen

1.
2.
3.



Beschwerdeführende

gegen

1. **Gemeinderat Riehen**, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,
2. **Silvia Schweizer**, Vizepräsidentin des Gemeinderats, Gemeinde Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,
3. **Patrick Huber**, Gemeinderat, Gemeinde Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,
4. **Daniel Hettich**, Gemeinderat, Gemeinde Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,
5. **Stefan Suter**, Gemeinderat, Gemeinde Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,
6. **Felix Wehrli**, Gemeinderat, Gemeinde Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,

Beschwerdegegner

betreffend

Wahlbeschwerde vom 19. März 2024

**betreffend die Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates und
Ersatzwahl des Regierungspräsidiums vom 7. April 2024 (zweiter Wahlgang)**

I. Sachverhalt

1. Auf Beschluss des Regierungsrats vom 7. November 2023 (RRB Nr. 23/33/42; publiziert im Kantonsblatt vom 16. Dezember 2023) wird am 7. April 2024 der zweite Wahlgang für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates und des Regierungspräsidiums für den Rest der Amtsperiode 2021 bis 2025 stattfinden. Für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates wurden Wahlvorschläge für folgende Personen eingereicht (Kantonsblatt vom 9. März 2024): Atici Mustafa (1969, MAS Uni BS, Unternehmer, ehemaliger Gross- und Nationalrat), Urgese Luca (1986, MLaw, Grossrat, Stv. Leiter Standort & Politik Handelskammer) und Weber Eric (1963, Grossrat, Präsident der Gruppe «Die Schweiz den Schweizern!!!»). Für die Ersatzwahl des Regierungspräsidiums wurden Wahlvorschläge für folgende Personen eingereicht (Kantonsblatt vom 9. März 2024): Cramer Conradin (1979, Dr. iur., Regierungsrat, Vorsteher Erziehungsdepartement) und Weber Eric (1963, Grossrat, Präsident der Gruppe «Die Schweiz den Schweizern!!!»).
2. Die Kandidaten Luca Urgese (FDP) und Conradin Cramer (LDP) werden von einem Bündnis der FDP, Die Liberalen Basel-Stadt, LDP Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt, der Mitte Basel-Stadt und der Schweizerischen Volkspartei Basel-Stadt (SVP) zur Wahl vorgeschlagen.
3. Mit Eingabe vom 19. März 2024 (Eingang: 20. März 2024) erhoben [REDACTED] und [REDACTED] eine als «Stimmrechtsbeschwerde» bezeichnete Wahlbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt. Die Beschwerdeführenden beanstanden ein Wahlinserat, das in der Riehener Zeitung, Ausgabe Nr. 11 vom 15. März 2024, Seite 5 abgedruckt war. Es zeigt ein Gruppenfoto mit fünf Mitgliedern des Gemeinderats der Gemeinde Riehen, und zwar mit den Beschwerdegegnern 2 bis 6, vor dem Gemeindehaus Riehen. Die Bildlegende lautet: «Gemeinderäte Riehen (v.l.n.r.): Stefan Suter, Patrick Huber, Daniel Hettich, Silvia Schweizer, Felix Wehrli». Am rechten Rand steht in einem über das Foto gelegten blauen Kasten folgender Text:

«Darum wählen wir Conradin Cramer und Luca Urgese
Wir wollen einen Regierungspräsidenten, der die Bedürfnisse der Landgemeinden kennt und der sich für unsere Gemeindeautonomie einsetzt.
Und wir wollen einen Erziehungsdirektor, der konkrete Vorstellungen für die Zukunft unserer Bildung hat und der Mehrheiten für Verbesserungen schaffen kann.
Geben auch Sie am 7. April beiden Ihre Stimme.»

4. Die Beschwerdeführenden stellen folgende Rechtsbegehren:
- «1. Die Stimmrechtsbeschwerde sei gutzuheissen.
 2. Es sei den Beschwerdegegner zu verbieten künftig unter ihrer Funktionsbezeichnung als Gemeinderäte in den Regierungsratswahlkampf zu intervenieren.
 3. Die Beschwerdegegner sind anzuweisen, alle streitigen bestehenden Inserate zu vernichten bzw. bestehenden Posts im Digitalen Raum zu löschen.
 4. Die Gemeinde Riehen ist anzuweisen sich offiziell von den streitigen Inseraten zu distanzieren und eine entsprechende Klarstellung in der Riehener Zeitung zu publizieren.
 5. Es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführenden in ihren politischen Rechten verletzt wurden.
 6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegner.»
5. Die Beschwerdeführenden begründen die Beschwerde hinreichend. Sie stufen das Wahlinserat zusammengefasst als unzulässige behördliche Einmischung in den Wahlkampf ein, wozu sie insbesondere auf den Entscheid VB.2020.00405 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Januar 2021 verweisen, und sehen dadurch die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe verletzt, die von der Garantie der politischen Rechte geschützt sind (Art. 34 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]).
6. Der Regierungsrat hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit der Instruktion der Beschwerde beauftragt. Auf telefonische Anfrage des instruierenden Departements vom 25. März 2024 hat die Präsidentin des Gemeinderats der Gemeinde Riehen mitgeteilt, dass das Inserat nicht durch den Gemeinderat veranlasst wurde und die Insertionskosten ihres Wissens nicht von der Gemeinde Riehen übernommen worden seien.

II. Erwägungen

A. Formelles

7. Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsbeschwerde; § 81 Abs. 1 lit. b Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 [Wahlgesetz; SG 132.100]). Die Beschwerdeführenden beanstanden ein Wahlinserat von

fünf Gemeinderäten der Gemeinde Riehen im Hinblick auf den zweiten Wahlgang vom 7. April 2024 mit einer Wahlempfehlung zugunsten je eines Kandidaten für den Regierungsrat und das Regierungspräsidium; damit machen die Beschwerdeführenden eine Unregelmässigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung einer Wahl geltend. Es liegt ein zulässiges Beschwerdeobjekt vor.

8. Die Beschwerde ist innert fünf Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens aber am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse im Kantonsblatt, schriftlich und begründet einzureichen (§ 81 Abs. 2 Wahlgesetz). Das fragliche Inserat wurde am 15. März 2024 publiziert. Am 19. März 2024 wurde die schriftliche und begründete Beschwerde der Post übergeben. Damit sind Frist und Form eingehalten.
9. Die Beschwerdeführenden sind [REDACTED] [REDACTED] beschwerdeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 [Organisationsgesetz, OG; SG 153.100]; Urteil des Bundesgerichts, 1C_662/2019, 10. Juni 2022, E. 1.1; Stephan Wullschleger, Bürgerrecht und Volksrechte, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 173 f.).
10. Auf die Beschwerde ist einzutreten, soweit sie sich nicht gegen den Gemeinderat Riehen richtet. Das Inserat wurde weder vom Gemeinderat beschlossen noch von der Gemeinde finanziert. Es ist dem Gemeinderat auch nicht zuzurechnen, wie nachfolgend unter Erwägung 14 zu zeigen sein wird.
11. Der Regierungsrat hat die Beschwerde an seiner Sitzung vom 26. März 2024 beraten. Der stellvertretende Regierungspräsident Dr. Lukas Engelberger war für diese Sitzung entschuldigt. Regierungsrat Dr. Conradin Cramer befand sich als vom beanstandeten Inserat empfohlener Kandidat für das Regierungspräsidium im Ausstand (§ 24 Abs. 1 OG i.V.m. § 22 und § 2 Abs. 1 PG). Der Entscheid wird durch das amtsälteste der am Entscheid mitwirkenden Regierungsratsmitglieder, Dr. Tanja Soland, unterzeichnet.

B. Materielles

12. Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Mit der Wahlbeschwerde nach § 81 Abs. 1 lit. b Wahlgesetz können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen gerügt werden. Eine solche Unregelmässigkeit liegt vor, wenn eine Behörde das Verbot der direkten Einmischung in den Wahlkampf missachtet. Anders als bei Sachvorlagen kommt Behörden bei Wahlen keinerlei Beratungs- und Erklärungsaufgabe zu. Sie haben sich parteipolitisch neutral zu verhalten. Weder dürfen sie Wahlempfehlungen abgeben, noch dürfen Sie den Wahlkampf von Kandidierenden unterstützen (BGE 124 I 55 E. 2a; Hangartner Ivo/Kley Andreas/Braun Binder Nadja/Glaser Andreas, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, Rz. 2512). Der Staat darf sich im Wahlkampf nicht in den Dienst parteiischer Interessen stellen (BGE 118 Ia E. 3). Entsprechend gilt das Verbot der direkten Einmischung auch für die Behörden untergeordneter Gemeinwesen (Hangartner/Kley/Braun Binder/Glaser, a.a.O., Rz. 2512). Eine behördliche Intervention kann ausnahmsweise im Interesse der freien und unverfälschten Willensbildung und Willensbetätigung der Wählenden geboten sein, wenn sie beispielsweise erforderlich ist zur Richtigstellung von Falschinformationen, die im Verlauf des Wahlkampfes verbreitet werden (BGE 118 Ia 259 E. 3 m.H.). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.
13. Zu prüfen ist, ob das beanstandete Inserat als behördliche Einmischung einzustufen ist. Dabei ist gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts von der Wirkung auszugehen, welche die fragliche Äusserung bei durchschnittlich aufmerksamen und politisch interessierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zeitigt (BGE 119 Ia 271 E. 3c).
14. Ausgeschlossen werden kann, dass das Inserat als offizielle Verlautbarung des gesamten Gemeinderats Riehen aufgefasst wird: Das Inserat trägt weder das Logo noch Schriftzüge der Gemeinde Riehen. Es wurde – auf den ersten Blick erkennbar – auf einer reinen Inserateseite abgedruckt, und nicht etwa auf der Zeitungsseite mit den amtlichen Mitteilungen der Gemeinden Riehen und Bettingen. Zudem darf von den durchschnittlichen Stimmberechtigten der Gemeinden Riehen und Bettingen erwartet werden, dass sie bemerken, dass nur fünf von sieben Gemeinderatsmitgliedern abgebildet sind (ähnlich das Urteil des Bundesgerichts, 1C_662/2019, 10. Juni 2020, E. 2.3.4 zu einem Wahlinserat von fünf [von sieben] Mitgliedern des Regierungsrats des Kantons Zürich).

15. Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegner 2 bis 6 die Wahlempfehlung in der Wahrnehmung durchschnittlich aufmerksamer und politisch interessierter Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in ihrer amtlichen Funktion oder als Privatpersonen ausgesprochen haben. Zunächst sticht ins Auge, dass das bildliche Hauptelement des Inserats aus einem Gruppenfoto besteht. Die Gruppe setzt sich ausschliesslich aus Mitgliedern des Gemeinderats Riehen zusammen. Das kollektive Element wird dadurch unterstrichen, dass die Namen der Gruppenmitglieder nicht bei der jeweiligen Person, sondern in einer Sammellegende am unteren Bildrand stehen. Die Legende lautet folgendermassen: «Gemeinderäte Riehen (v.l.n.r.): Stefan Suter, Patrick Huber, Daniel Hettich, Silvia Schweizer, Felix Wehrli». Die Legende nennt nur die amtliche Funktion; auf die Nennung der Parteizugehörigkeiten wird verzichtet. Dass es sich bei den Abgebildeten um Vertreter der SVP, der Mitte, der LDP und der FDP handelt, also um Vertreter jener Parteien, die sich für den laufenden Wahlkampf zu einem Bündnis zur Unterstützung der beiden Kandidaten Conradin Cramer (LDP) und Luca Urcese (FDP) zusammengeschlossen haben, dürfte das Wissen durchschnittlich aufmerksamer und politisch interessierter Stimmbürgerinnen und Stimmbürger übersteigen. Dass Vertreterinnen und Vertreter jener Parteien, die den Wahlvorschlag von Luca Urcese und Conradin Cramer offiziell unterstützen, ebendiese Kandidaten zur Wahl empfehlen, überrascht nicht und wäre für sich allein noch kein Grund zur Beanstandung. Dass aber dieser simple Zusammenhang im Inserat nicht explizit gemacht wird, sondern stattdessen mit der blossen Nennung der amtlichen Funktion ein Kompetenzbonus ausgespielt wird, ist ein klarer Mangel an Transparenz. Der amtliche Anstrich des Auftritts wird weiter verstärkt durch die Kulisse: Die Gemeinderäte posieren vor der charakteristischen Fassade des Gemeindehauses Riehen. Dadurch mutet das Foto auf dem Inserat an wie das Foto des Gesamtgemeinderats auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Riehen. Ein letzter Bezug zur amtlichen Funktion in der Gemeindeexekutive wird schliesslich mit dem ersten Textabschnitt der Wahlempfehlung hergestellt, indem kommunale Elemente hervorgehoben werden: «Wir wollen einen Regierungspräsidenten, der die Bedürfnisse der Landgemeinden kennt und der sich für unsere Gemeindeautonomie einsetzt». Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass das Inserat in der Riehener Zeitung publiziert worden ist. Die Riehener Zeitung ist eine von der Riehener Zeitung AG verlegte Abo-Wochenzeitung, die über das Geschehen in den basel-städtischen Landgemeinden Riehen und Bettingen berichtet. Die Zeitung wird von den Gemeinden Riehen und Bettingen zur Veröffentlichung amtlicher Meldungen genutzt. Da das Inserat aber auf einer reinen Inserateseite platziert war und der redaktionelle Teil der Zeitung weit überwiegt, wirkt sich der Umstand der Publikation des Inserats in der Riehener Zeitung höchstens leicht auf den Anschein der amtlichen Äusserung aus. Insgesamt geht bei diesem Wahlinserat der individuelle Parteipolitiker als Privatperson in einem Kollektiv von Amtspersonen auf.

In Würdigung aller Aspekte und ihres Zusammenspiels ist die Wahlempfehlung den Beschwerdegegnern 2 bis 6 als Amts- und nicht als Privatpersonen zuzuschreiben. In der Konsequenz liegt eine unzulässige behördliche Einmischung in den laufenden Wahlkampf vor. Die Beschwerde ist folglich im Hauptpunkt gutzuheissen.

16. Damit ist zu prüfen, welche Rechtsfolgen der unzulässige Eingriff in den Wahlkampf haben muss. § 83 Abs. 1 Wahlgesetz sieht vor, dass der Regierungsrat vor Schluss des Wahlverfahrens die notwendigen Anordnungen zur Behebung der festgestellten Unregelmässigkeiten trifft. Dabei muss er darauf bedacht sein, dass er nicht seinerseits mit den angeordneten Massnahmen unzulässig auf die Willensbildung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im laufenden Wahlkampf einwirkt (Hans-Rudolf Arta, Die Rechtsfolgen unzulässiger behördlicher Einflussnahmen auf kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen, AJP 1996, S. 278 ff., 279).
17. Die Publikation des Wahlinserats kann nicht rückgängig gemacht und seine digitale Verbreitung nicht vollständig gestoppt werden. Entsprechend wird das Inserat eine gewisse Wirkung erzielt haben. Ob das Wahlergebnis dadurch erheblich beeinflusst worden ist, kann erst nach der Wahl beurteilt werden. Im Vorfeld des Wahlgangs stehen Massnahmen zur Schadensbegrenzung im Vordergrund. Es ist den Beschwerdegegnern 2 bis 6 deshalb primär zu untersagen, das beanstandete Inserat weiter zu verwenden (namentlich erneute Publikation des Inserats, Weitergabe des gedruckten Inserats, Verbreitung über digitale Kanäle). Weiter sind die Beschwerdegegner 2 bis 6 anzuweisen, das Inserat aus ihren persönlichen digitalen Kommunikationskanälen (Internetauftritt, Social-Media-Kanäle, E-Mail-Anhang/-Signatur und Ähnliches) zu entfernen. Diese Massnahmen sind erforderlich und geeignet, um eine noch weitergehende Beeinflussung der Willensbildung der Wählerinnen und Wähler zu verhindern. Schliesslich sind diese Massnahmen den Beschwerdegegnern 2 bis 6 zumutbar. Ihre Meinungsäusserungsfreiheit wird dadurch kaum beschnitten. Es stehen ihnen weiterhin zahlreiche Möglichkeiten zulässiger aktiver Wahlkampfmassnahmen zur Verfügung.
18. Der Antrag der Beschwerdeführenden, es sei den Beschwerdegegnern zu verbieten, künftig unter ihrer Funktionsbezeichnung als Gemeinderäte in den Regierungsratswahlkampf zu intervenieren, ist hingegen abzuweisen. Die Verwendung der Funktionsbezeichnung allein führt noch nicht dazu, dass die Wahlempfehlung unrechtmässig ist. Die Unrechtmässigkeit ist vielmehr im Einzelfall anhand aller konkret vorliegenden Elemente zu beurteilen.

19. Abzuweisen ist auch der Antrag, die Beschwerdegegner seien anzuweisen, alle streitigen bestehenden Inserate zu vernichten bzw. alle bestehenden Posts im digitalen Raum zu löschen. Die Vernichtung aller bestehenden Inserate wäre nur wirksam, wenn eine gross angelegte Rückrufaktion von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen würde, sodass die Massnahme ihrerseits zu einer problematischen Beeinflussung der freien Willensbildung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger geraten würde. Die Löschung aller bestehenden Posts im digitalen Raum ist zudem dem tatsächlichen Wirkungsbereich der Beschwerdegegner entzogen. Beide Massnahmen sind daher weder geeignet noch zumutbar.
20. Eine Anweisung an den Gemeinderat Riehen, sich in Vertretung der Gemeinde Riehen vom streitigen Inserat zu distanzieren und eine entsprechende Klarstellung in der Riehener Zeitung zu publizieren, ist nicht geboten, da der Gemeinde Riehen kein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Eine solche Anweisung würde vor dem zweiten Wahlgang am 7. April 2024 zudem kaum noch Wirkung entfalten. Die Riehener Zeitung erscheint vor dem Wahlgang noch zwei Mal: am Donnerstag, 28. März 2024, und am Freitag, 5. April 2024. Eine Veröffentlichung am 28. März 2024 ist terminlich nicht umzusetzen und eine Veröffentlichung am 5. April 2024 dürfte sich nur noch höchst geringfügig auswirken, da zu diesem Zeitpunkt die weit überwiegende Mehrheit der Stimmberechtigten erfahrungsgemäss bereits brieflich gewählt haben werden.
21. Von einer Anweisung an die Riehener Zeitung AG, das Inserat aus der digitalen Ausgabe zu entfernen, kann ebenfalls abgesehen werden. Die digitale PDF-Ausgabe liegt während dreier Monate hinter einer Bezahlschranke, was die Weiterverbreitung hemmt. Ohnehin dürfte die digitale Nutzung bei einer gedruckten Wochenzeitung wie der Riehener Zeitung von untergeordneter Bedeutung sein.
22. Auf eine förmliche Feststellung, dass die Beschwerdeführenden in ihren politischen Rechten verletzt worden sind, ist zu verzichten. Die Feststellungsverfügung ist gegenüber der Gutheissung der Beschwerde subsidiär. Auch dieser Antrag ist deshalb abzuweisen.
23. Grundsätzlich ist den Parteien vor einem Entscheid das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 29 Abs. 2 BV; § 38 Abs. 2 OG). Davon kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug liegt und den Parteien die Beschwerde gegen den Entscheid zusteht. Vorliegend kann der Entscheid des Regierungsrats mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 84 Abs. 1 Wahlgesetz). Die anzuordnenden Massnahmen, die dem Schutz der unverfälschten Willensbildung des Stimmvolks dienen, können vor dem zweiten Wahlgang

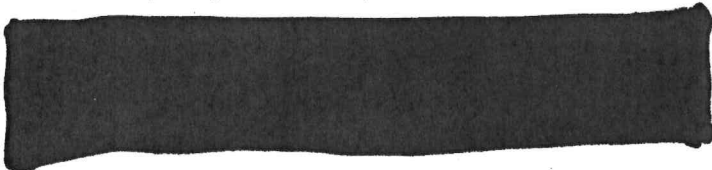
am 7. April 2024 nur noch Wirkung entfalten, wenn der Entscheid unverzüglich ergeht. Dazu kommt, dass der mit den anzuordnenden Massnahmen verbundene Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit der Beschwerdegegner 2 bis 6 geringfügig ist. Es bleiben ihnen als Privatpersonen vielfältige Möglichkeiten, sich in zulässiger Weise aktiv am Wahlkampf zu beteiligen. Unter diesen Umständen erscheint es verhältnismässig, den Entscheid ohne Anhörung der Beschwerdegegner zu erlassen.

C. Kosten

24. Es werden keine amtlichen Kosten erhoben. Da die Beschwerdeführenden nicht vertreten sind, wird auch keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 7 Gesetz über die Verwaltungsgebühren).

Demgemäss wird entschieden:

1. Die Beschwerde wird im Hauptpunkt gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Der Vizepräsidentin des Gemeinderats Riehen, Silvia Schweizer, und den Gemeinderäten der Gemeinde Riehen Patrick Huber, Daniel Hettich, Stefan Suter und Felix Wehrli wird die weitere Verwendung des in der Riehener Zeitung Nr. 11 vom 15. März 2024, Seite 5, veröffentlichten Inserats untersagt.
3. Die Vizepräsidentin des Gemeinderats Riehen, Silvia Schweizer, und die Gemeinderäte der Gemeinde Riehen Patrick Huber, Daniel Hettich, Stefan Suter und Felix Wehrli werden angewiesen, das in der Riehener Zeitung Nr. 11 vom 15. März 2024, Seite 5, veröffentlichte Inserat aus ihren persönlichen digitalen Kommunikationskanälen (Internetauftritt, Social-Media-Kanäle und Ähnliches) zu entfernen.
4. Die Anträge 2 bis 5 werden abgewiesen.
5. Es werden keine amtlichen Kosten erhoben.
6. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
7. Eröffnung an (A-Post Plus):



Eröffnung unter Beilage der Beschwerdeschrift an (A-Post Plus):

- Gemeinderat Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,
- Silvia Schweizer, Gemeindevizepräsidentin, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,
- Patrick Huber, Gemeinderat, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,
- Daniel Hettich, Gemeinderat, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,
- Stefan Suter, Gemeinderat, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,
- Felix Wehrli, Gemeinderat, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen.

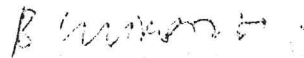
Mitteilung an:

- Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt, Zentraler Rechtsdienst, Spiegelgasse 6, 4001 Basel.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Tanja Soland
Regierungsrätin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 84 Abs. 1 und 2 Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesezt; SG 132.100) innert fünf Tagen nach seiner Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen.